



mtliche Bekanntmachungen

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 1 : Satzung über die Zulassungsbeschränkung für Studienanfänger
in den Fachrichtungen Biologie, Chemie und Ernährungs- und
Haushaltswissenschaften

SATZUNG

über die Zulassungsbeschränkung für Studienanfänger
in den Fachrichtungen

BIOLOGIE, CHEMIE und ERNÄHRUNGS- u. HAUSHALTSWISSENSCHAFTEN

an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
im Sommersemester 1973

Aufgrund des § 56 Abs.2 des Hochschulgesetzes (HSchG) vom 7. April 1970 (GV.NW, S.254), in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1972 (GV.NW, S.134 ff.) sowie der Verordnung über die Auswahl der Studienanfänger in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1972 (GV.NW, 5.358) in Verbindung mit § 64 der Universitätsverfassung hat die Universität Bonn durch den Senat am 30. November 1972 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Sommersemester 1973 können Studienanfänger in den Fachrichtungen Biologie, Chemie und Ernährungs- u. Haushaltswissenschaften nicht aufgenommen werden.

§ 2

Die Aufnahmesperre gilt für alle Studienanfänger, die die Diplomprüfung anstreben sowie für alle Lehramtskandidaten, die im Haupt- oder Nebenfach den Abschluß eines Staatsexamens für ein Lehramt an Realschulen oder an Gymnasien anstreben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn und Aushang in Kraft.

Bonniden 30. November 1972

Der Rektor der Universität

11 firtalt

(Prof. Dr. Rothert)

